

## **Positionspapier zur Inklusiven schulischen Bildung**

Zur Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in der Schule

### **Vorbemerkung**

Durch die Verabschiedung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen wurde eine breite gesellschaftliche Diskussion um die Benachteiligung von Menschen aufgrund bestimmter Merkmale in einer Weise in die (Fach-)Öffentlichkeit getragen, wie es zuvor kaum eine UN-Konvention schaffte. Seither wird eine intensive Debatte um die Anforderungen und die Umsetzung von Inklusion insbesondere im Bereich der schulischen Bildung geführt. Unter dem Dach des Paritätischen sind viele Schulen organisiert, die Kinder mit Behinderungen unterrichten sowie viele Träger, die im Umfeld Schule Kinder mit Behinderungen unterstützen. Dort wird die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention intensiv diskutiert. Diese Diskussion aufzunehmen und konkrete Anforderungen an die Praxis schulischer Bildung zu formulieren ist Anliegen dieses Papiers.

### **Inklusion und Bildung – eine Begriffsbestimmung**

Der *Inklusionsbegriff* beschreibt ein grundlegendes Prinzip der Behindertenrechtskonvention: Unter Inklusion verstehen wir die selbstverständliche und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit und ohne Behinderung in allen gesellschaftlichen Bereichen. Inklusion ist geprägt von Gleichberechtigung und gleichen gesellschaftlichen Pflichten und Aufgaben für Menschen mit und ohne Behinderungen. Inklusion ist mehr als Chancengleichheit oder die Integration von Menschen, die – aus welchem Grund auch immer – einen besonderen Unterstützungs- oder Förderbedarf haben in eine unveränderte Gemeinschaft: Inklusion meint Dazugehörigkeit – von Anfang an und unabhängig davon, ob eine Behinderung vorliegt oder nicht.

Für die pädagogische Praxis in der Schule bedeutet Inklusion einen grundlegend veränderten Umgang mit der Verschiedenheit von Menschen. Verschiedenheiten sind nicht nur durch Behinderungen gegeben, sondern auch durch eine Vielfalt unterschiedlicher Kompetenzen und Lernniveaus. In der Salamanca-Erklärung der UNESCO-Konferenz von 1994 etwa ist dies so beschrieben worden: „Das Leitprinzip, das diesem Rahmen zugrunde liegt, besagt, dass Schulen alle Kinder, unabhängig von ihren physischen, intellektuellen, sozialen, emotionalen, sprachlichen oder anderen Fähigkeiten aufnehmen sollen. Das soll behinderte und begabte Kinder einschließen, Kinder von entlegenen oder nomadischen Völkern, von sprachlichen, kulturellen oder ethnischen Minoritäten sowie Kinder von anders benachteiligten Randgruppen oder -gebieten.“

Der *Bildungsbegriff* umfasst weit über die Organisationsformen schulischer Bildung hinaus auch informelle Bildung – etwa in der Familie oder in der Peer-Group – und nonformale Bildung, insbesondere in den Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe. Auch in der Frage der Zuordnung der Eingliederungshilfe für junge Menschen gilt es die Behindertenrechtskonvention konsequent umzusetzen (so genannte „große Lösung“). Im Mittelpunkt dieses Positionspapiers steht ausschließlich der schulische Kontext. Schnittstellen ergeben sich z. B. beim Übergang von der frühkindlichen Erziehung, Bildung und Betreuung in die schulischen Systeme, Fragen der Einbindung der Angebote der Kinder- und Jugendhilfe in die Gestaltung von Ganztagsangeboten an Schulen, Fragen der Aufgaben und Organisationsformen schulbezogener Jugendsozialarbeit oder Fragen zur Hochschul- und Erwachsenenbildung sowie des lebenslangen Lernens.

Mit der Konzentration auf „Schule“ geht einher, dass wesentliche Bedeutungsgehalte sowohl des Inklusionsbegriffs als auch des Bildungsbegriffs nicht angesprochen werden können.

### **Anforderungen der Behindertenrechtskonvention an die Praxis schulischer Bildung**

Die Behindertenrechtskonvention postuliert eine konsequente Anwendung der allgemeinen Menschenrechte für Menschen mit Behinderungen. Bereits in der Präambel der Konvention wird bekräftigt, dass Menschen mit Behinderungen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne Diskriminierung garantiert werden müssen. Diskriminierung meint hier jede Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung aufgrund von Behinderungen, die zum Ziel oder zur Folge haben, dass das Ausüben aller Menschenrechte und Grundfreiheiten beeinträchtigt oder vereitelt wird. Es sind angemessene Vorkehrungen zu treffen, um etwaige Diskriminierungen zu verhindern.

Mit der Anerkennung der Behindertenrechtskonvention hat sich Deutschland gemäß Artikel 24 als Vertragsstaat dazu verpflichtet, Lernenden mit Behinderungen den diskriminierungsfreien Zugang zu einem hochwertigen inklusiven Bildungssystem zu sichern. Das bedeutet, dass das schulische Bildungssystem so weiterentwickelt werden muss, dass alle Kinder und Jugendliche mit Behinderungen orientiert an ihrem individuellen Bedarf die notwendige Unterstützung erhalten, um sich entsprechend ihrer Fähigkeiten zu entfalten und tatsächlich in ihrem Sinne an der Gesellschaft teilhaben können. Das Recht auf inklusive schulische Bildung ist anzuwenden und darf Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen nicht verwehrt werden.<sup>1</sup>

Auf der Basis des Grundsatzes gleichberechtigter Teilhabe werden gleiche Qualität und gleiche Standards in den jeweiligen schulischen Lernbereichen erwartet, wie sie Menschen ohne Behinderungen zugestanden werden. „*Gleich*“ bedeutet dabei nicht „*identisch*“, sondern einerseits das Recht auf Teilhabe und andererseits dem individuellen Bedarf und der Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen, um diese Teilhabe zu ermöglichen.

---

<sup>1</sup> In seinem Gutachten stellt der Völkerrechtler Riedel fest, dass das Recht auf inklusive Bildung sofort anzuwenden ist. (Gutachten zur Wirkung der internationalen Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung und ihres Fakultativprotokolls auf das deutsche Schulsystem, Eibe Riedel, (2010): Dortmund, Berlin)

Dies bedeutet für alle Akteure eine besondere Herausforderung: Das derzeitige schulische Bildungssystem genügt dem Anspruch der Inklusion in keiner Weise.

Vor diesem Hintergrund lassen sich folgende Leitgedanken formulieren:

### **Wir sagen JA zur inklusiven schulischen Bildung.**

Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen haben ohne Einschränkungen ein Recht auf gemeinsame schulische Bildung. Inklusion beinhaltet die Realisierung gemeinsamer schulischer Bildung für Menschen mit und ohne Behinderungen. Gemeinsames miteinander und voneinander Lernen erfordert konzeptionelle und praktische Veränderungen in allen Bildungsbereichen und bedeutet einen grundlegenden Paradigmenwechsel für das schulische Bildungssystem und die Bildungspraxis.

Exklusionstendenzen im schulischen Bildungssystem ist konsequent entgegen zu treten. Hierzu gehören alle separierenden Bildungsformen, die nicht eine von den Eltern ausdrücklich gewollte und ggf. zeitlich beschränkte besondere Förderung mit dem Ziel der Inklusion verfolgen. Die schulische Bildung und der Zugang zu ihr sind barrierefrei zu gestalten.

Das Wunsch- und Wahlrecht von Kindern und Eltern ist zu achten und zu berücksichtigen. Jenseits dogmatischer Ansprüche muss Inklusion handlungsleitendes Moment im gesamten schulischen Bildungssystem werden.

### **Inklusive schulische Bildung braucht Qualität.**

Ein diskriminierungsfreier Zugang von Lernenden mit Behinderungen zu hochwertiger schulischer Bildung setzt eine hohe Qualität aller Facetten von Bildung voraus, die in Deutschland im Zuge der Umsetzung von Artikel 24 der Behindertenrechtskonvention geschaffen werden müssen.

Dazu gehören:

- die Qualifizierung der Lehrenden,
- die Barrierefreiheit von Gebäuden,
- angemessene Methoden und Kommunikationsformen im Unterricht,
- die Bereitstellung notwendiger Medien,
- die Förderung lebenspraktischer Fähigkeiten und
- die Gewährleistung von Assistenzen und pflegerischer Leistungen.

Dabei handelt es sich um Aspekte der schulischen Bildungsqualität, die in der Diskussion um Artikel 24 der Behindertenrechtskonvention häufig zu kurz kommen.

Inklusive schulische Bildung setzt konzeptionelle Veränderungen in allen Bildungsbereichen voraus. Künftig werden Bildungsangebote so zu gestalten sein, dass Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen und mit unterschiedlichem Lernniveau gemeinsam lernen können. Dazu gehört beispielsweise, binnendifferenzierter Unterricht.

Das erfordert, vorhandene allgemeine und förderpädagogische Kompetenzen der Lehr- und anderer Fachkräfte zusammenzuführen und gemeinsam mit den Kompetenzen beispielsweise der Assistenzkräfte behinderter Kinder und Jugendlicher in die Schule einzubringen. Die Arbeit in interdisziplinären Pädagogenteams und die grundsätzliche Reduzierung der Kinderzahl pro Klasse bzw. Lerngruppe als Strukturprinzip sind zu etablieren.

Die Leitideen der Inklusion und förderpädagogisches Fachwissen müssen in allen Ausbildungs- und Studiengängen für pädagogische Fachkräfte vermittelt werden. Interdisziplinäres Arbeiten ist bereits im Studium zu ermöglichen.

### **Inklusion braucht Beratung und Unterstützung.**

Inklusion erfordert, dass neben den allgemeinen Bildungsangeboten auch bildungsstützende und individuell ausgerichtete Angebote existieren, beispielsweise in pädagogischen Förder- und Beratungsstellen oder Frühförder- und Beratungsstellen. Diese Angebote müssen das Prinzip der Inklusion in ihren Arbeitsalltag aufnehmen und entsprechend agieren. Einrichtungen, in denen der Bedarf der bildungsstützenden Leistungen festgestellt wird, sollten nicht an Sonder-, Förder- oder allgemeinen Schulen angebunden sein, sondern unabhängig von diesen in Form von eigenständigen Beratungsstellen agieren.

### **Eltern und Kinder haben ein Recht auf Leistungen aus einer Hand.**

Damit Eltern einen einfachen Zugang zu Unterstützungsangeboten erhalten, sind Leistungen aus einer Hand zu ermöglichen. Die Länder tragen Verantwortung für die Realisierung der schulischen Bildungsangebote, insbesondere die Schulpflicht. Die Finanzierungsverantwortung der Länder für die inklusive schulische Bildung hat auch die individuelle Förderung von Kindern einschließlich der Assistenz zu umfassen. Eine segmentierte Finanzierung durch Länder sowie örtliche Sozialhilfe- oder Jugendhilfeträger trägt der Idee von Inklusion nicht Rechnung. Deshalb müssen die entsprechenden Landesschulgesetze angepasst werden. So ist beispielsweise ein Rechtsanspruch auf individuelle Förderung und Assistenz aufzunehmen. Bestehende Haushaltsvorbehalte sind zu streichen. Keinesfalls darf es den Lernenden mit Behinderungen und ihren Eltern aufgebürdet werden, die Finanzierung der schulischen Bildungsteilhabe durch verschiedene Träger selbst zu sichern.

### **Inklusion darf nicht am Föderalismus scheitern.**

Die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention im Bereich der schulischen Bildung unterliegt der Bildungshoheit der Länder. Davon bleibt jedoch die Verantwortung und völkerrechtliche Zuständigkeit der Bundesregierung unberührt. Die Behindertenrechtskonvention betont in Artikel 4 Absatz 5 ausdrücklich, dass der Geltungsbereich sich auf alle Teile eines Staates und seiner Gliederungen bezieht. Die Behindertenrechtskonvention ist für alle Träger öffentlicher und privater Schulen verbindlich.

Bund, Länder und Kommunen sind gleichermaßen in der Pflicht: Föderale Zuständigkeitsstreitigkeiten dürfen nicht zu einer verzögerten Umsetzung der Behindertenrechtskonvention in die entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen führen.

Auch eine Umsetzung nach Kassenlage bzw. unter Haushaltsvorbehalt ist nicht akzeptabel.

### **Wir brauchen intelligente Einstiegsszenarien und realistische Übergangspläne.**

Für die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention in nationales Recht muss es in Abstimmung mit allen Verantwortlichen (Bund, Länder und Kommunen) „Einstiegsszenarien“ mit Zeitplänen geben. Dabei ist in einer definierten Übergangszeit ein Nebeneinander der verschiedenen Beschulungsformen notwendig.

Für die Realisierung eines inklusiven Bildungssystems sind die bestehenden Förderbereiche, zum Beispiel die Sonderpädagogischen Förder- und Beratungszentren, unverzichtbare Ressourcen. Dieses Potenzial muss genutzt und in die Gestaltung des Prozesses eingebunden werden. Es gilt, für die bestehenden Förderbereiche im Rahmen von Einstiegsszenarien das Nebeneinander von zwei möglichen Perspektiven zu entwickeln:

- Die schrittweise Umgestaltung von Sonder- und Förderschulen zu Kompetenzzentren zur Unterstützung der inklusiven Regelschule
- Die langfristige Überführung von Förderschulen und allgemeinen Schulen einschließlich sog. Schwerpunktschulen in inklusiv gestaltete Regelschulen

Um den Übergang erfolgreich zu gestalten, müssen die vorhandenen Ressourcen erweitert und zielgenau eingesetzt werden. Das Bekenntnis zur Behindertenrechtskonvention hat sich auch in finanzieller Verbindlichkeit niederzuschlagen. Mittel sind in die Stärkung inklusiver schulischer Bildungsangebote statt in den Neu- bzw. Ausbau von Fördereinrichtungen und -schulen einzubringen, wenn ein inklusives Bildungssystem etabliert werden soll. Neue Bildungsangebote sind grundsätzlich barrierefrei zu gestalten.

Berlin, 03.12.2010

Kontakt Daten:

Dr. Thomas Pudelko, Referent für Jugendsozialarbeit und Schule, jsa-schule@paritaet.org

Claudia Zinke, Referentin für Gesundheitshilfe - chron. Erkrankungen, Behindertenhilfe, Psychiatrie, behindertenhilfe@paritaet.org